

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Kinder- und Jugendlichenfrüherkennungs- untersuchungen (J2) mit der KNAPPSCHAFT

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen der KNAPPSCHAFT und der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination und der bvkj.Service GmbH - gültig ab 1. Oktober 2010

#### GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Teilnahme für:
  - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
  - Fachärzte anderer Fachrichtungen und Hausärzte, die eine abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin nachweisen können
  - Hausärzte mit Fortbildungsnachweis
- ▶ nur für Versicherte der KNAPPSCHAFT, die ihre Teilnahme am Vertrag erklärt haben (Anlage 2 zum Vertrag)
  - J2 = 16 bis 17 Jahre
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Abrechnungsposition 81121
- ▶ formlose Teilnahmeerklärung erforderlich

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a SGB V müssen Fortbildungen im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin mit insgesamt mindestens 6 Fortbildungspunkten nachweisen:
  - zur Teilnahmeerklärung aus den letzten zwölf Monaten**und**
  - ab Teilnahmebeginn einmal jährlich
- ▶ Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
- ▶ für die Abrechnung ist die Dokumentation der Untersuchung erforderlich (im Gesundheits-Checkheft des BVKJ)

#### WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

#### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung: Uta Lübeck**  
**Telefon: 03643 559-751**